

Jörg Reinholz
Hafenstr. 67
34125 Kassel
☎ 0561 317 22 77
📠 0561 317 22 76

Jörg Reinholz, Hafenstr. 67, 34125 Kassel

Kassel, am 01.02.2026

Landgericht Kassel
- Rechtspfleger(in)Rechtsantragsstelle -

Ich ersuche den oder die hierfür zuständigen Rechtspfleger(in) des Landgerichts Kassel bei der zuständigen Kammer für mich den folgenden Antrag zu stellen:

Antrag auf den Erlass einer einstweiligen Verfügung

des Herrn

Jörg Reinholz – Antragsteller –
Hafenstraße 67
34125 Kassel

gegen

Andreas Manfred Skrziepitz – Antragsgegner –
30655 Hannover

wegen

Unterlassung von Verleumdungen

Der Unterzeichner beantragt – der äußersten Dringlichkeit wegen – ohne mündliche Verhandlung und durch die oder den Kammervorsitzende(n) – im Wege der einstweiligen Verfügung folgendes anzuordnen:

I.

Dem Antragsgegner Skrziepietz wird bei Meidung von Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt, im Bezug auf den Antragsteller zu behaupten und/oder zu verbreiten und/oder behaupten oder verbreiten zu lassen:

A) Die Äußerung

„Jörg Reinholz 2x beim Lügen erwischt“

wie am 27.01.2026 durch den Artikel des Antragstellers „Jörg Reinholz 2x beim Lügen erwischt“ geschehen.

B) Die Äußerung

„Psycho-Jörg Reinholz hatte ja behauptet, daß ich seinen Bundespräsidenten als “Ratte” bezeichnet hätte. Seine Anwältin Lügen-Lehmann hatte diese faustdicke Lüge ungeprüft übernommen.“

wie am 27.01.2026 durch den Artikel des Antragstellers „Jörg Reinholz 2x beim Lügen erwischt“ geschehen.

C) Die Äußerung

„Psycho- bzw. Lügen-Jörg hat also wieder mal gelogen. Aber damit nicht genug. Er hatte ja auch behauptet, daß die auf mich angesetzte Staatsanwältin Stegen zu der Anwältin Lehmann gesagt habe, mein Verhalten sei “dreist und entsetzlich”.

wie am 27.01.2026 durch den Artikel des Antragstellers „Jörg Reinholz 2x beim Lügen erwischt“ geschehen.

D) Die Äußerung

„Es sieht nach einer weiteren Verurteilung für Lügen-Jörg aus. Vielleicht bekommt er wieder einen Strafbefehl, wie damals vom AG Dortmund.“

wie am 29.01.2026 durch den Artikel des Antragstellers „Neues von Lügen-Jörg“ geschehen.

E)

über den Antragsteller zu behaupten „Auch in dem von Lügen-Jörg gern zitierten Urteil des AG Hannover kommt dieses Diplom nicht vor.“

wie am 29.01.2026 durch den Artikel des Antragstellers „Neues von Lügen-Jörg“ geschehen.

II.

Dem Antragsgegner werden die Kosten für das Verfahren auferlegt.

III.

Die Festlegung des Streitwertes soll durch das Gericht erfolgen. Dabei ist die Anzahl der Verleumdungen und deren Schwere zu berücksichtigen. Insbesondere wiegen die öffentlich getätigten, vorsätzlich unwahren Behauptung des Antragsgegners, der Antragsteller habe einen Strafbefehl des AG Dortmund erhalten und sei ein „Psycho- bzw. Lügen-Jörg“, der mehrfach beim Lügen erwischt worden sei, sehr schwer. Nach der bisherigen Rechtsprechung des LG Kassel (bei umgekehrtem Rubrum) könnte der Streitwert der Hauptsache vorliegend an € 20.000 heranreichen.

IV.

Der Antragsteller ist in den nächsten drei Wochen beruflich verreist. Es wird deshalb gebeten, die unzweifelhaft zu erlassende Verfügung oder sonstige Schriftstücke an dessen Rechtsanwältin

Rechtsanwaltskanzlei Christiane Lehmann
Petterweilstraße 44
60385 Frankfurt

Telefon: +49(0)69/96866092
Telefax: +49(0)69/96866272

E-Mail: info@ra-lehmann.info

per elektronischen Anwaltspostfach zuzustellen. Frau Lehmann soll im Übrigen auch die weitere Verfahrensführung übernehmen.

Begründung:**(Örtliche Zuständigkeit):**

Da der Antragsteller in Kassel wohnhaft ist und seine Tätigkeit von Kassel aus betreibt, ist er in Kassel auch besonders betroffen. Das Amtsgericht Kassel ist somit zuständig.

(Zu den Parteien):

Der Antragsteller

ist freiberuflich als IT-Dozent, Administrator und Programmierer tätig, insofern auf seinen guten Ruf angewiesen.

Der Antragsgegner

hat zwar einstmals Medizin studiert, ist aber auf dem Gebiet nicht tätig und er hatte nie eine Approbation als Arzt (Die Zulassung zum Praktikum, welches er nie leistete, zählt nicht.) Zudem ist er der Öffentlichkeit aber durch Hassschriften bekannt. Der Antragsteller darf den Antragsgegner im Hinblick auf diese durch eine Entscheidung des OLG Frankfurt einen „rechtsextremen“, sogar „rechtsradikalen“ sowie ein „*ausnehmend feiges Groß- und Schandmaul*“ und (seinen) „*Stalker*“ nennen. Zudem ist der Antragsgegner der Öffentlichkeit vor allem durch seine Straftaten und Verurteilungen bekannt, denn er trug diese teilweise selbst durch Artikel in seinem Blog, teilweise auch durch die Presse (nius.de) in die Öffentlichkeit:

Andreas (Manfred) Skrzepietz wurde durch das AG Hannover

1. im September 2020 wegen Volksverhetzung zu 60 Tagessätzen a 10 Euro,
2. im Mai 2024 wegen Bedrohung und Beleidigung zu 30 Tagessätzen a 20 Euro sowie
3. im März 2025 wegen mehrerer Äußerungsdelikte zum Nachteil mehrer Personen zu 75 Tagessätzen a 15 Euro,
4. am 9. Dezember 2025 wegen mehrerer Äußerungsdelikte (laut seinem Eigenbericht) zu einer Haft oder Bewährungsstrafe

verurteilt. Ferner erhielt er (5.) am oder vor dem 13. Dezember 2025

- einen Strafbefehl über 40 Tagessätze wegen eines Beleidigungsdeliktes gegen eine Einzelperson und verleumdete dummdreist die Staatsanwältin Stegen als „*Irre*“, die „*in Behandlung*“ gehöre. Zuvor hatte er dem Amtsrichter Olaf Wöltje sehr wohl Rechtsbeugung unterstellt, denn er schrieb von einer „*linksgrüne Terrorjustiz in Göttingen und Hannover*“ und davon, dass dieser ihn stets verurteile, weil er nicht „*linksgrün versifft*“ sei.
- Zudem wurde ihm am 9. Dezember im Gericht eine weitere Anklage mindestens wegen Verleumdung oder Beleidigung der Rechtsanwältin des Antragstellers zugestellt. Hierzu äußerte er am 09.12.2025 in seinem öffentlichen Blog, er wolle sich dem Verfahren durch Flucht ins Ausland („Republikflucht“) entziehen und, am 13.1.2026, dass er Asyl in den USA beantragen wolle.

Im Hinblick auf die äußerst niedrigen Tagessätze ist nicht von einer Berufstätigkeit auszugehen, zudem hat der Antragsgegner mehrfach öffentlich über seine eigenen Erfahrungen mit dem Arbeitsamt berichtet.

Zu den Punkten (A, B, C):

Der streitgegenständliche und eindeutig in strafbarer Beleidigungs- und Verleumdungsabsicht veröffentlichte Artikel „Jörg Reinholz 2x beim Lügen erwischt“ des einschlägig mehrfach vorbestraften Antragsgegners erschien unter der URL

<https://docmacher.substack.com/p/jorg-reinholz-2x-beim-lugen-erwischt>

und ist als Anlage 1 beigelegt.

Zu den Punkten (D, E):

Der streitgegenständliche und eindeutig in strafbarer Beleidigungs- und Verleumdungsabsicht veröffentlichte Artikel „Neues von Lügen-Jörg“ des einschlägig mehrfach vorbestraften Antragsgegners erschien unter der URL

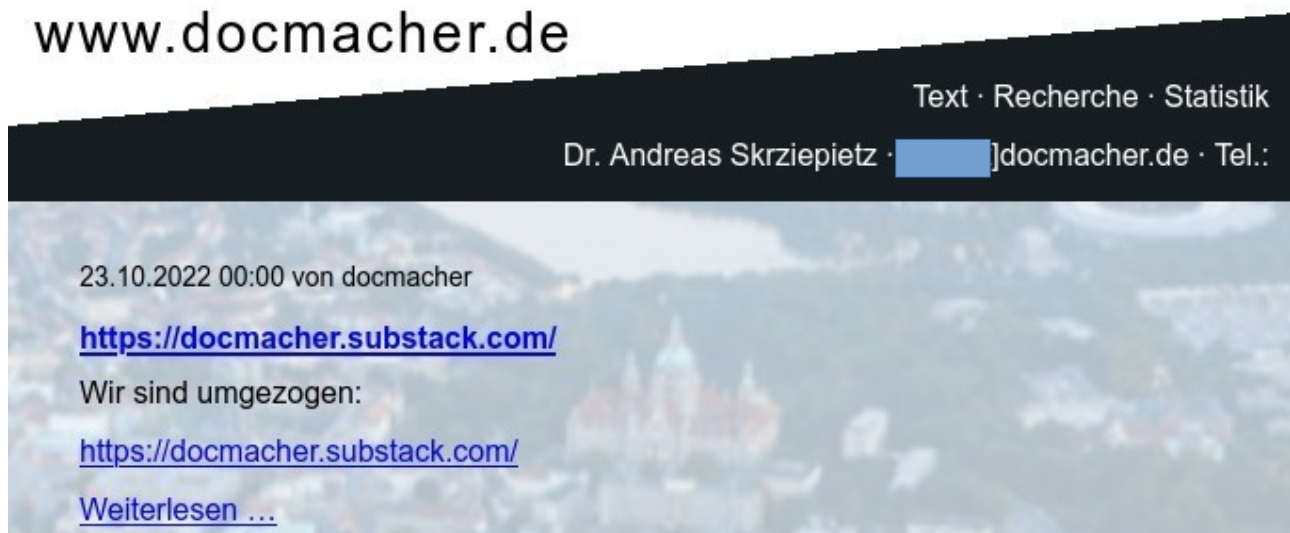
<https://docmacher.substack.com/p/neues-von-lugen-jorg>

und ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Antragsgegner wurde in der Vergangenheit mehrfach wegen Beleidigungsdelikten, aber auch wegen Bedrohung und Beleidigung verurteilt. Der Antragsgegner übernimmt unter der URL

<https://www.docmacher.de/index.php/beitrag/https-docmachersblog-blogspot-com.html>

wie folgt



die Verantwortung für den Blog unter der URL <https://docmacher.substack.com> durch dessen Missbrauch der Antragsgegner erhebliche Straftaten zu Lasten der Ehre Dritter, in jüngerer Zeit auch zum Nachteil des Antragstellers und im übrigen auch zu Lasten dessen Anwältin Lehmann (Frankfurt) begeht.

Damit steht er als Verantwortlicher für die streitgegenständlichen Beiträge fest.

Im Einzelnen:

Zu A) :

Die öffentliche Behauptung des Antragsgegners, er habe den Antragsteller „Jörg Reinholz 2x beim Lügen erwischt“ ist vorsätzlich unwahr, dieses ergibt sich aus den Begründungen zu B) und C), denn die angeblichen Lügen sind keine. Der Antragsteller muss es sich vom Antragsgegner nicht gefallen lassen, erheblich ehrverletzend als Lügner bezeichnet zu werden, denn er hat gerade nicht gelogen. Verletzt sind die Strafvorschriften aus §§ 185 ff StGB.

Zu B):

Die öffentliche Behauptung des Antragsgegners,

„Psycho-Jörg Reinholz hatte ja behauptet, daß ich seinen Bundespräsidenten als “Ratte” bezeichnet hätte. Seine Anwältin Lügen-Lehmann hatte diese faustdicke Lüge ungeprüft übernommen.“

ist vorsätzlich unwahr, denn der Antragsgegner Skrzebietz hatte am am 04.08.2025 wie folgt öffentlich geäußert:

„Lupenreine Demok-ratten eben, so wie der schlechteste Bundespräsident aller Zeiten, für den Oppositionspolitiker “Rattenfänger” sind und deren Wähler damit logischerweise “Ratten”.

Zugleich ist damit die erste der beiden angeblichen Lügen (Punkt A) widerlegt.

Glaubhaftmachung:

Artikel des Antragsgegners „Die Ommas gegen das Recht“ vom 04.08.2025 mit der Äußerung.

Der Antragsteller muss es sich vom Antragsgegner nicht gefallen lassen, erheblich ehrverletzend als „Psycho-Jörg Reinholz“, der eine „faustdicke Lüge“ verbreite bezeichnet zu werden, denn er hat gerade nicht gelogen. Verletzt sind die Strafvorschriften aus §§ 185 ff StGB.

Zudem findet sich in dem als Anlage 3 vorgelegten Gutachten der Frau Umbach keinerlei Hinweis auf eine geistige Störung des Antragstellers. Im Gegenteil zitiert die Gutachterin auf Seite 17 aus dem Urteil des OLG Düsseldorf:

„Auch der persönliche Eindruck, den der Senat vom Kläger gewonnen hat, hat keinerlei Anhaltspunkte für eine krankhafte Störung geliefert. Der Kläger hat im Rahmen seiner Anhörung vielmehr überzeugend darzulegen vermocht, dass er seinen Anspruch aus rationalen Erwägungen verfolgt und um die Grenzen des von ihm mit dem vorliegenden Verfahren Erreichbaren weiß. Nichts in seinem Auftritt ließ auch nur im Ansatz ein wahnhaftes Verhalten erkennen.“

Auf Seite 63 findet sich dann:

„Mangels psychiatrischer Diagnose ist eine Einordnung in eines der Merkmale des 520 StGB nicht möglich. Anhand der Aktenlage konnte hier kein Anhalt für das Vorliegen irgend einer psychischen Störung von einem Ausmaß und Schweregrad gefunden werden, die einem der vier Merkmale zugeordnet werden könnte. Es lagen weder

eine „kranhafteseelische Störung“, noch eine „tiefgreifende Bewusstseinsstörung“, „Schwachsinn“ oder „schwere andere seelische Abartigkeit“ zum Zeitpunkt des Tatvorwurfs vor.“

Und weiter:

„Die Frage der Verhandlungsfähigkeit erübrigt sich infolge der obigen Ausführungen. „Betont sei, dass sich im schriftlichen Rapport des Probanden, der in der Aktenlage in sehr großem Umfang vorliegt, keine Auffälligkeiten hinsichtlich seiner Belastbarkeit, Merkfähigkeit, Konzentration oder seiner Auffassungsgabe darstellen. Er scheint weder körperlich (siehe seine Ausführungen an die Gutachterin) noch in sonstiger Hinsicht eingeschränkt zu sein. Aus psychiatrischer Sicht kann Herr Reinholz ohne Einschränkungen an einer Hauptverhandlung teilnehmen und ist geistig in der Lage, dem Verlauf einer Hauptverhandlung mit einer beliebigen Anzahl Zeugen inhaltlich zu folgen, von seinem Fragerecht Gebrauch zu machen bzw. Fragen, die an ihn gestellt würden, zu beantworten oder sich sachgerecht zu verteidigen.“

Der Antragsgegner, der dieses Gutachten vorliegen hat und kennt verleumdet bzw. beleidigt also den Antragsteller völlig grundlos als „Psycho-Jörg“.

Zu C):

Durch die öffentliche Behauptung

„Psycho- bzw. Lügen-Jörg hat also wieder mal gelogen. Aber damit nicht genug. Er hatte ja auch behauptet, daß die auf mich angesetzte Staatsanwältin Stegen zu der Anwältin Lehmann gesagt habe, mein Verhalten sei „dreist und entsetzlich“.

macht der Antragsgegner öffentlich vorsätzlich unwahr vor, die Aussage des Antragstellers, dass die Staatsanwältin Stegen (StA Göttingen) dessen Verhalten als „dreist und entsetzlich“ angesehen habe, eine Lüge des Antragstellers sei. Der Antragsgegner führt zur Behauptung der Unwahrheit der Äußerung - die schon nicht die Behauptung des Antragstellers, sondern eine Aussage von dessen Anwältin Lehmann ist - ins Feld, dass die „auf ihn angesetzte“ StAin Stegen mitteilt, dass sich „der Kontakt auf die Akteneinsichtgesuche beschränkt“ habe. Damit hat die StAin aber gerade nicht in Abrede gestellt, dass sie diese Äußerung tätigte, sondern nur, dass es nur im Rahmen eines Akteneinsichtsesuchs Kontakt gab.

Das ist auch richtig, denn durch diese Akteneinsicht wurde der Beweis erbracht, dass der hiesige Antragsgegner Andreas Skrzepietz im März 2025 zum Nachteil des Antragsgeners die Straftat des Prozessbetruges beging, als er dem LG Frankfurt im einstweiligen Verfügungsverfahren 2-03 o 97/25 vorsätzlich unwahr vormachte, er sei nicht wegen Volksverhetzung verurteilt worden und so zunächst das Verbot erwirkte, über ihn zu berichten, dass er wegen Volksverhetzung verurteilt wurde. Nach Vorlage des Beweises für die Verurteilung wegen Volkshetzung vom 28.09.2020, die am 04.08.2025 erfolgte, nahm der hiesige Antragsgegner erst Ende Oktober 2025 den Antrag auf der Verfügung zurück und beschimpft den Antragsteller als der „Lügner“, der er erweislich selbst ist.

Der Antragsteller muss es sich vom Antragsgegner nicht gefallen lassen, erheblich ehrverletzend und vorsätzlich unwahr als „Psycho- bzw. Lügen-Jörg“ bezeichnet zu werden, denn er hat gerade nicht gelogen. Verletzt sind die Strafvorschriften aus §§ 185 ff StGB.

Weitere Glaubhaftmachung: Versicherung an Eides statt des Antragstellers. (Anlage 7)

Zugleich ist damit die zweite der beiden angeblichen Lügen (Punkt A) widerlegt.

Zu D)

Die Äußerung „Es sieht nach einer weiteren Verurteilung für Lügen-Jörg aus. Vielleicht bekommt er wieder einen Strafbefehl, wie damals vom AG Dortmund.“ enthält zunächst die unbegründete und damit als rein beleidigend fest stehende Äußerung „Lügen-Jörg“. Durch die Äußerung „vielleicht bekommt er wieder einen Strafbefehl, wie damals vom AG Dortmund.“ macht der Antragsgegner der Öffentlichkeit vorsätzlich unwahr vor, der Antragsteller sei durch einen Strafbefehl des AG Dortmund verurteilt. Das hat aber so nie stattgefunden.

Offensichtlich bezieht sich der Antragsteller hier auf ein Gutachten einer Frau Unsfeld, welches im Rahmen eines Strafverfahrens wegen angeblicher Verleumdung vor dem AG Kassel erstellt wurde, weil die damaligen Richter darüber irritiert waren, dass der Antragsteller mehrmals eine Einstellung wegen Geringsfügigkeit – zu Recht – ablehnte. Denn das Verfahren endete mit einem Freispruch, weil die als „Verleumdung“ angeklagte Äußerung erweislich der Wahrheit entsprach.

Der Antragsgegner bezieht sich auf eine Stelle im Gutachten, in der auf Seite 11 heißt:

Mit Datum vom 15.02.2017 verfügt die Staatsanwaltschaft Kassel die vorläufige Einstellung der Strafanzeige des Dr. Hans-Dieter Weber vom 20.07.2016 gegen Jörg Reinholz. Gegen den Beschuldigten sei von der Staatsanwaltschaft Dortmund im Dezember 2016 bei dem Amtsgericht Dortmund Geschäftsnummer 121 Js 802/16 der Erlass eines Strafbefehls wegen Verleumdung des Anzeigenerstatters über 50 Tagessätze zu je 15 Euro beantragt worden. Neben der zu erwartenden Strafe falle die Strafe, zu der die Verfolgung in diesem Verfahren führen kann, nicht beträchtlich ins Gewicht. Es müsse ohnehin eine Gesamtstrafe gebildet werden.

Dem Antragsgener ist aber das vollständige Gutachten aus einem Verfahren vor dem LG Frankfurt, in welchem der Antragsteller in einem Verfahren mit identischem Rubrum seine geistige Gesundheit nachwies bekannt. Der Antragsgegner zog das Gutachten in der Vergangenheit – ohne eine Stelle oder Aussage nennen zu können, die für den Antragsteller auch nur irgendwie negativ ist – dazu herbei, den Antragsteller in einem Ausmaß zu verleumden und zu beleidigen, dass das OLG Frankfurt es dem Antragsteller gestattete, den Antragsgegner als „seinen Stalker“ zu bezeichnen.

Im Gutachten findet sich wenige Zeilen später auf Seite 12:

Am 28.02.2017 verfügt die Staatsanwaltschaft Kassel (Oberstaatsanwalt Dr. Wied) in dem Verfahren 2660Js 5822/17(Bd 1,Bl. 131 ff.), dass seitens der Staatsanwaltschaft Dortmund das Verfahren nach Kassel abgegeben worden sei, da nach dortiger Bewertung allein der Verdacht einer Verleumdung gegeben sei. Dieses bestehe darin, dass er in seinem Blog am 17.05.2016 einen Beitrag über den Euroweb-Anwalt Dr. Weber mit Titel „Euroweb-Anwalt (AWPR Dortmund) – Staatsanwaltschaft ermittelt wegen falscher Zeugenaussage des ‚Rechtsanwalts‘ – Entzug der Zulassung droht“ veröffentlichte, obwohl die Behauptung des drohenden Entzugs der Zulassung nicht den Tatsachen entsprach. Nach der Übernahme des Verfahrens sei versehentlich davon ausgegangen worden, dass die Staatsanwaltschaft Dortmund wegen des Vorwurfs bereits einen Strafbefehl beantragt hätte. Anlass dafür sei, dass die Staatsanwaltschaft Dortmund einen entsprechenden Strafbefehlsantrag erwogen habe, der sich auch in den Akten befinde, jedoch tatsächlich aufgrund der fehlenden örtlichen Zuständigkeit nicht an das Gericht weitergeleitet habe. Deshalb sei hier die vorläufige Verfahrenseinstellung gemäß S 154 StPO erfolgt, die – wie er zutreffend ausgeführt

habe – keinen Bestand haben könne.

Damit steht folgendes fest: Dem Antragsgegner Skrzepietz, der von sich behauptet ein „Dr. med.“ zu sein und gewerblich anbot, anderen bei Doktorarbeiten zu helfen, ist bewusst oder hätte leicht bewusst werden können – und er wurde spätestens in der Abmahnung vom 31.01.2026 deutlich darauf hingewiesen – dass der Strafbefehl nicht einmal beantragt, geschweige denn erlassen wurde. Der Antragsgegner war auch verpflichtet, seine Äußerung sorgfältig zu prüfen.

Damit steht fest, dass der Antragsgegner spätestens ab dem Zugang der Abmahnung am 31.01.2026 den Antragsteller wissentlich und vorsätzlich verleumdet. Verletzt sind die Strafvorschriften aus §§ 185 ff StGB.

Glaubhaftmachung durch Anlage 3, Gutachten der Frau Dr. Umbach

Zu E)

den Antragsteller in Bezug auf den Vorhalt, dass der Antragsgegner vor dem AG Hannover unwahr behauptete, ein „Journalismus-Diplom“ zu haben, zu behaupten „ich besitze ein Journalismusdiplom“ und „Auch in dem von Lügen-Jörg gern zitierten Urteil des AG Hannover kommt dieses Diplom nicht vor.“

Der Antragsgegner hatte dem AG Hannover (Az. 409 C 10237/24) in einem Antrag auf den Erlass einer einstweiligen Verfügung vorsätzlich unwahr vorgetragen

- a) „Wahr ist, dass ich ein Journalistendiplom habe“
- b) „Glaubhaftmachung 6 – Kopie des Journalismus-Diploms“

In der Abmahnung trug er vor:

- c) „Ich bin im Besitz eines Journalistendiploms“

Glaubhaftmachung: Anlage 9 - Schriftsatz AG H 409 C 10237-24 (mit Abmahnung)

Damit fehlt es an keinem Beweis dafür, dass der Antragsgegner dem AG Hannover vormachte, ein „Journalismus-Diplom“ zu haben. Dass es nicht so ist, ergab sich erst in der mündlichen Verhandlung. Der Antragsgegner – der gelogen hat - macht zu Unrecht vor, der Antragsteller habe gelogen, sei ein „Lügen-Jörg“. Verletzt sind die Strafvorschriften aus §§ 185 ff StGB.

Zu allen Punkten:

Der Antragsteller hat und erhebt nach § 1004 BGB einen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch, denn die vorgestellten Äußerungen stellen sämtlich Straftaten gegen die Ehre des Antragstellers dar, die zudem nicht unerheblich und dazu geeignet – und höchst offensichtlich dazu bestimmt – sind, den Antragsteller in seinem beruflichen Fortkommen zu behindern, also erheblich zu schädigen.

Zur Eilbedürftigkeit:

Diese ist höchst offensichtlich gegeben.

Zur Kostentragungspflicht:

Der Antragsgegner wurde zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung am 31.01.2026 um 12:42 und 13:35 (Glaubhaftmachung durch Anlagen 4 und 5) ordnungsgemäß abgemahnt und unter Fristsetzung um Unterlassung und Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ersucht. Darauf hin hat der Antragsgegner am Abend des 31.01.2026 wie folgt veröffentlicht:

„Wer lügt: Lehmann/Reinholz oder Stegen?“

und weiter:

„Heute erhielt ich wieder mal eine “Abmahnung” von Psycho-Jörg Reinholz. Reinholz hat genau so reagiert, wie ich es erwartet hatte:“

und weiter:

„Es gibt folglich zwei Möglichkeiten: 1. Lehmann hat gelogen und Reinholz hat diese Lüge weiterverbreitet, also auch gelogen.“

und weiter:

„Ich warte einfach mal ab, was passiert. Falls es zu einem Verfahren kommt, dürfen Lehmann und Stegen als Zeuginnen aussagen.“

Zudem hat der Antragsgegner die beiden streitgegenständlichen Artikel auch bis zum jetzigen

Zeitpunkt unverändert veröffentlicht. Mithin hat der Antragsgegner in besonders deutlicher Form demonstriert, dass er beiden Abmahnungen keine Folge geben, insbesondere weder unterlassen noch eine Unterlassungserklärung abgeben will.

Zu dem war er notwendigerweise mit dem Internet verbunden und konnte also auch Mails – hier insbesondere die zweite Abmahnung empfangen. Außerdem hat er im neuen Artikel – für den er Zeit aufwendete - die beanstandete Äußerung „Psycho-Jörg Reinholz“ nebst der Behauptung, der Antragsteller würde lügen wiederholt und so seine Absicht, die strafbaren Taten sämtlich weiter zu begehen, in der denkbar deutlichsten Form öffentlich klar gemacht, statt die Artikel zu löschen oder zu sperren.

Die Abmahnung blieb demnach fruchtlos, ein Einlenken ist nicht mehr zu erwarten.

Damit entfällt die Möglichkeit, gemäß § 93 ZPO durch ein sofortiges Anerkenntnis die Kostentragungspflicht auf den Antragsteller abzuwälzen, denn es ist der bewusst und vorsätzlich dreist kriminell handelnde – oder, wie die Dinge liegen, eben dissozial/narzistisch gestörte Antragsgegner, der es notwendig macht, das Gericht anzurufen.

Glaubhaftmachungs/Beweismittelverzeichnis:

Anlage 1: Artikel des Antragsgegners „Jörg Reinholz 2x beim Lügen erwischt“ vom 27.01.2026

Anlage 2: Artikel des Antragsgegners „Neues von Lügen-Jörg“ vom 29.01.2026

Anlage 3: Gutachten der Frau Dr. Umbach

Anlage 4: Abmahnung vom 31.01.2026 12:42

Anlage 5: Abmahnung vom 31.01.2026 13:35

Anlage 6: Artikel des Antragsgegners „Wer lügt: Lehmann/Reinholz oder Stegen?“ vom 31.01.2026

Anlage 7: Versicherung an Eides statt des Antragstellers

Anlage 8: Antrag des Antragsgegners an das AG Hannover

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Reinholz
Kassel, am 1. Februar 2026

Jörg Reinholz 2x beim Lügen erwischt



DOCMACHER
JAN. 27, 2026



Teilen

Psycho-Jörg Reinholz hatte ja behauptet, daß ich seinen Bundespräsidenten als "Ratte" bezeichnet hätte. Seine Anwältin Lügen-Lehmann hatte diese faustdicke Lüge ungeprüfbar übernommen.

Nun hat aber selbst die berühmte StA Göttingen (Zentralstelle zur Vernichtung der Meinungsfreiheit) das Verfahren gegen mich eingestellt, und zwar nach §170 StPO. Es ist ja bekannt, daß diese StA Jagd auf mich macht. Wenn es nur die geringste Möglichkeit gegeben hätte, mich wegen Verunglimpfung des schlechtesten Präsidenten aller Zeiten anzuklagen, hätte sie es getan.

Ermittlungsverfahren gegen Sie

Tatvorwurf: Verunglimpfung des Bundespräsidenten

Tatzeit: 02.01.2025

Sehr geehrter Herr Skrzebiepitz,

das Ermittlungsverfahren gegen Sie ist gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

Hochachtungsvoll

Psycho- bzw. Lügen-Jörg hat also wieder mal gelogen. Aber damit nicht genug. Er hatte ja auch behauptet, daß die auf mich angesetzte Staatsanwältin Stegen zu der Anwältin Lehmann gesagt habe, mein Verhalten sei "dreist und entsetzlich".

Nun, ich habe die Staatsanwältin danach gefragt. Die Antwort lautet:

Im Übrigen teile ich mit, dass sich der Kontakt zu Frau Rechtsanwältin Lehmann auf die von ihr eingereichten Akteneinsichtsgesuche beschränkt hat.

Was soll man dazu noch sagen? Ich sage: Jörg Reinholz lügt nicht vorsätzlich sondern krankheitsbedingt. Anders ist sein Verhalten nämlich nicht zu erklären.

© 2026 Docmacher · Datenschutz · Bedingungen · Hinweis zur Erfassung

Substack ist der Ort, an dem großartige Kultur zum Hause findet.

[← Zurück](#)

[Weiter →](#)

Neues von Lügen-Jörg

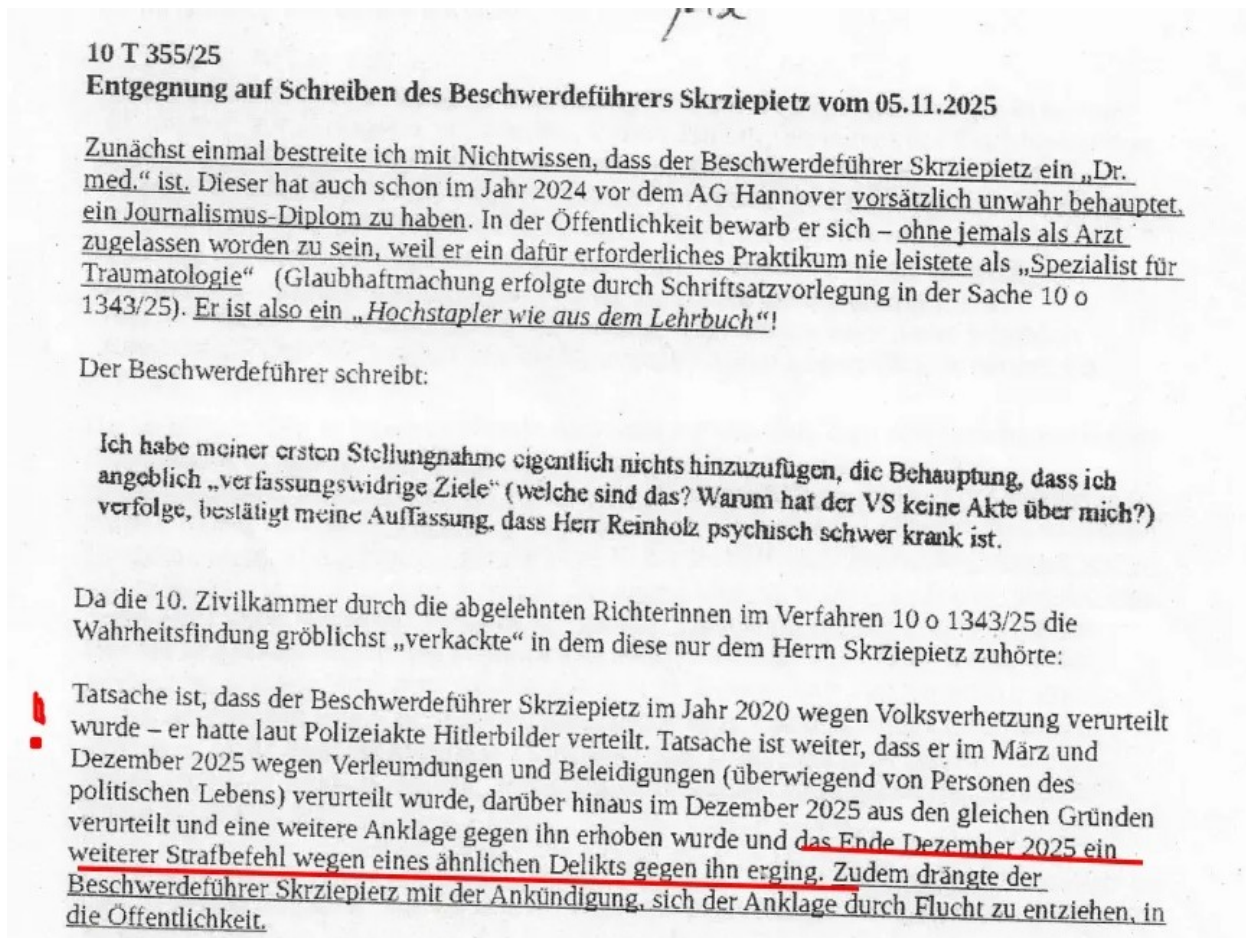


DOCMACHER
JAN. 29, 2026



Teilen

Man muß Lügen-Jörgs Absonderungen (in seinen Worten: Ejakulate) im Original lesen:



Ich besitze ein Journalismus-Diplom. Diplom im Sinne von Zeugnis. Diplom ist nämlich keine gesetzlich geschützte Bezeichnung. Jeder darf nämlich Diplome ausstellen. Daß ich ein Universitäts-Diplom besitze, habe ich nie behauptet. Es gibt auch keine Universitätsdiplome für Journalisten. Auch in dem von Lügen-Jörg gern zitierten Urteil des AG Hannover kommt dieses Diplom nicht vor.

akademischer Titel, und den Besitzer nicht Lügen-Jörg Reinholz ist ein Hochstapler, und so darf ich ihn laut AG Kassel auch nennen. Hochstapler, Wohnklo- und Substack ist der Ort, an dem großartige Kultur ein Zuhause findet.

Slumbewohner und noch einiges mehr.

Die 10. Zivilkammer hat gar nichts "verkackt" (ein typischer Reinholz).

Ich wurde auch nicht verurteilt, weil ich Hitlerbilder verteilte. Ich wurde verurteilt, weil ich auf die Kinder💎ckerei der GrünInnen hinwies. Und natürlich gab es im Dezember auch keinen Stra💎efehl gegen mich. Das hat sich Lügen-Jörg wohl aus seinem Mikrowürstchen ejakuliert. Bin gespannt, was Staatsanwältin Stegen dazu sagt. Hier hat sie mal die Gelegenheit zu bewiesen, daß die StA Göttingen unabhängig ist. Es sieht nach einer weiteren Verurteilung für Lügen-Jörg aus. Vielleicht bekommt er wieder einen Stra💎efehl, wie damals vom AG Dortmund.

Bleiben Sie dran

← Zurück

Weiter →

Betreff: Abmahnung

Von: Jörg Reinholz <joerg.reinholz@gmail.com>

Datum: 31.01.26, 12:42

An: "a. skrzepietz" <askrz11@g[REDACTED].m>, "a. skrzepietz" <r[REDACTED]docmacher.de>

Herr Skrzepietz:

In Ihrem Artikel vom 27.01.2026 „Jörg Reinholz 2x beim Lügen erwischt“

ist bereits die Überschrift vorsätzlich unwahr und verletzt meine Rechte.

Im Artikel selbst behaupten Sie:

„Psycho-Jörg Reinholz hatte ja behauptet, daß ich seinen Bundespräsidenten als “Ratte” bezeichnet hätte. Seine Anwältin Lügen-Lehmann hatte diese faustdicke Lüge ungeprüft übernommen.“

Wie sie selbst genau wissen, haben Sie am 04.08.2025 wie folgt öffentlich geäußert:

Lupenreine Demok-ratten eben, so wie der schlechteste Bundespräsident aller Zeiten, für den Oppositionspolitiker “Rattenfänger” sind und deren Wähler damit logischerweise “Ratten”.

Damit steht die Wahrheit meiner Entäußerung bereits fest, es ist keine Lüge, wie Sie in krimineller Verleumdungsabsicht öffentlich behaupten.

Wie Sie zudem genau wissen, hat die StA Göttingen das Verfahren gegen Sie nicht eingestellt, weil der Vorwurf unrichtig sei, sondern weil der Bundespräsident Steinmeier die nach § 90 StGB erforderliche Zustimmung für das Gerichtsverfahren nicht gab.

Ihre Behauptung, ich hätte eine faustdicke Lüge getätigt und meine Anwältin Lehmann habe diese übernommen steht somit als vorsätzlich unwahr und als Verleumdung fest.

Auch ihre weitere Behauptung ist unwahr und verletzt meine Rechte:

“Aber damit nicht genug. Er hatte ja auch behauptet, daß die auf mich angesetzte Staatsanwältin Stegen zu der Anwältin Lehmann gesagt habe, mein Verhalten sei “dreist und entsetzlich”.

Sie führen zur Behauptung der Unwahrheit der Äußerung - die schon nicht meine Behauptung, sondern die meiner Anwältin ist - ins Feld, dass die „auf Sie angesetzte“ StA, Frau Stegen mitteilt, dass sich der Kontakt auf die Akteneinsichtgesuche beschränkt hat.

Ihrem Artikel zu folge soll das eine weitere Lüge meiner Person sein. Das ist aber unwahr.

Ich habe und erhebe einen Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch und setze Ihnen folgende Ultimaten:

Bis zum Montag, 02. Februar 2026 um 12:00 Uhr:

Beseitigung der genannten Rechtsverletzungen

Bis zum Donnerstag, 05. Februar 2026 um 16:00 Uhr:

Urschriftliche Vorlage einer Unterlassungserklärung, welche eine Wiederholung der Rechtsverletzung durch ein wirksames Strafversprechen von mindestens 5000 Euro für jeden Einzelfall ausschließt

Sollte diese Unterlassungserklärung bis zum Donnerstag, 05. Februar 2026 um 12:00 Uhr als Telefax oder Email-Anhang (mit Unterschrift) hier vorliegen verlängert sich die Frist für die Vorlage der Urschrift bis zum Montag, dem 09. Februar 2026 16:00 Uhr.

Sollten diese Ultimaten fruchtlos verstreichen werde ich Sie gerichtlich auf Unterlassung in Anspruch nehmen.

Jörg Reinholz
Hafenstr. 67
34125 Kassel

Tel: +49 (0) 561 317 22 77
Fax: +49 (0) 561 317 22 76

joerg.reinholz@gmail.com

Öffentlicher GPG-Schlüssel:
<https://keys.openpgp.org/search?q=joerg.reinholz@gmail.com>

Schlüssel-ID:
0x2913292CE4E563E8

Fingerabdruck:
6E75 8336 0497 DA8D E8EC 87DD 2913 292C E4E5 63E8

— Anhänge: —

2026-01-27-Jörg Reinholz 2x beim Lügen erwischt.pdf	183 KB
2025-08-04-Die Ommas gegen das Recht.pdf	111 KB

Betreff: Abmahnung

Von: Jörg Reinholz <joerg.reinholz@gmail.com>

Datum: 31.01.26, 13:35

An: "a. skrzepietz" <[REDACTED]@gmail.com>, "a. skrzepietz" <[REDACTED]@docmacher.de>

Herr Skrzepietz:

In Ihrem Artikel vom 29.01.2026 „Neues von Lügen-Jörg“ nehmen Sie deutlich Bezug zu den vorherigen Verleumdungen in denen Sie meinen Name Jörg Reinholz und meinen Wohnort benennen.

Zudem behaupten Sie, meine Äußerung, das Sie schon im Jahr 2024 vor dem AG Hannover behauptet hätten, ein Journalismus-Diplom zu haben, sei eine Lüge.

Wie Sie selbst genau wissen haben Sie aber genau diese unwahre Behauptung in Ihrem Antrag an das AG Hannover (Az. 409 C 10237-24) getätigt. In der Abmahnung haben Sie behauptet, Sie hätten ein Journalistik-Diplom. Wie Sie durch Ihre Teilnahme am Verfahren genau wissen und zudem im Protokoll nachlesen können, wurde Ihre Lüge - die zudem eine Teilhandlung des dort versuchten Prozessbetruges war - in der mündlichen Verhandlung auf meine Initiative hin als solche erkannt. Ihr Verweis auf das Urteil (durch die Worte „Auch in dem von Lügen-Jörg gern zitierten Urteil des AG Hannover kommt dieses Diplom nicht vor.“) zeigt nur auf, dass Sie hier dummdreist verleumden, denn meine Äußerung steht durch das Protokoll der Verhandlung als erweislich wahr fest.

Weiter schreiben Sie:

„Es sieht nach einer weiteren Verurteilung für Lügen-Jörg aus. Vielleicht bekommt er wieder einen Strafbefehl, wie damals vom AG Dortmund.“

Wie Sie genau wissen, hat das AG Dortmund mir niemals einen Strafbefehl ausgestellt. Sie wissen sogar genau - Sie haben das schriftlich vorliegen - dass ein solcher nicht einmal beantragt wurde. Sie verleumden mich vorsätzlich, bewusst und auf strafbare Weise. Sie tun das vor dem Hintergrund, dass offensichtlich ein paar Strafverfahren gegen Sie in der, hier völlig unberechtigt erscheinenden Hoffnung auf Besserung Ihres Verhaltens durch andere Verurteilungen nach § 154 StPO eingestellt wurden. Es scheint, als bauen Sie darauf, dass dieses so weiter geht.

Das Sie also die Grünen als „Kinderficker“ beleidigt haben ist nun Ihre Behauptung und beweist den von Ihnen begangenen ganz bewusst begangenen Prozessbetrug im weiteren Verfahren 420 C 11922/24 des AG Hannover (dort haben Sie behauptet, wegen Ihrer Äußerungen „weder angeklagt noch verurteilt“ worden zu sein und meine Äußerung, dass Sie Hitlerbilder verteilt haben, ist ebenfalls wahr:

StA Hannover, Az.: 1021 Js 14097/20, Vg.-Nr. der Polizei in Hannover 202000013041

(Zitat aus der Akte:)

04.01.2020 - Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gem. § 86a StGB:

Im Rahmen der Kontrolle des BESCH nach Belästigung durch Fertigen v. Libi-Aufna. der Betreiber des Standes "Der Grünen/Bündnis 90" händigt der BESCH nach Aufforderung einen Klebesticker u.a. mit der Aufschrift "Der Führer (Abbild Adolf Hitler) würde grün wählen" [aus].

Ich habe also auch in diesem Punkt gerade nicht gelogen.

Herr Skrzepietz, ich setze Ihnen folgende Ultimaten:

Bis zum Montag, 02. Februar 2026 um 12:00 Uhr:

Beseitigung der genannten Rechtsverletzungen

Bis zum Donnerstag, 05. Februar 2026 um 16:00 Uhr:

Urschriftliche Vorlage einer Unterlassungserklärung, welche eine Wiederholung der Rechtsverletzung durch ein wirksames Strafversprechen von mindestens 5000 Euro für jeden Einzelfall ausschließt

Sollte diese Unterlassungserklärung bis zum Donnerstag, 05. Februar 2026 um 12:00 Uhr als Telefax oder Email-Anhang (mit Unterschrift) hier vorliegen verlängert sich die Frist für die Vorlage der Urschrift bis zum Montag, dem 09. Februar 2026 16:00 Uhr.

Sollten diese Ultimaten fruchtlos verstreichen werde ich Sie gerichtlich auf Unterlassung in Anspruch nehmen.

Jörg Reinholz
Hafenstr. 67
34125 Kassel

Tel: +49 (0) 561 317 22 77
Fax: +49 (0) 561 317 22 76

joerg.reinholz@gmail.com

Öffentlicher GPG-Schlüssel:
<https://keys.openpgp.org/search?q=joerg.reinholz@gmail.com>

Schlüssel-ID:
0x2913292CE4E563E8

Fingerabdruck:
6E75 8336 0497 DA8D E8EC 87DD 2913 292C E4E5 63E8

— Anhänge: _____

2026-01-29-Neues von Lügen-Jörg.pdf

502 KB

Wer lügt: Lehmann/Reinholz oder Stegen?



DOCMACHER
JAN. 31, 2026



Teilen

Heute erhielt ich wieder mal eine "Abmahnung" von Psycho-Jörg Reinholz. Reinholz hat genau so reagiert, wie ich es erwartet hatte:

Sie führen zur Behauptung der Unwahrheit der Äußerung - die schon nicht meine Behauptung, sondern die meiner Anwältin ist - ins Feld, dass die „auf Sie angesetzte“ StA, Frau Stegen mitteilt, dass sich der Kontakt auf die Akteneinsichtgesuche beschränkt hat.

*Ihrem Artikel zu folge soll das eine weitere Lüge meiner Person sein.
Das ist aber unwahr.*

Richtig, Psycho-Jörg hat seine Misserfolgsanwältin Lügen-Lehmann zitiert. Stegen hat mir schriftlich bestätigt, daß sich ihr Kontakt zu Lehmann auf die Akteneinsicht beschränkte. Folglich hat sich Stegen also nicht bei Lehmann ausgekotzt und gesagt, mein Verhalten sei "dreist und entsetzlich", sonst hätte sie mir das ja bestätigt. Oder nicht?

Es gibt folglich zwei Möglichkeiten:

1. Lehmann hat gelogen und Reinholz hat diese Lüge weiterverbreitet, also auch gelogen.
2. Stegen hat gelogen.

Ich warte einfach mal ab, was passiert. Falls es zu einem Verfahren kommt, dürfen Lehmann und Stegen als Zeuginnen aussagen.

Docmacher's Substack abonnieren

Launched 2 years ago

Ansichten eines Insassen des Bestendeutschlandsdasesjebab

Geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein

Abonnieren